Postwurfsendung an alle Haushaltungen

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
Neumarkt-Sankt Veit
STADT
NEUMARKT-SANKT VEIT
GEMEINDE EGGLKOFEN

ZUGLEICH: AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER SCHULVERBÄNDE NEUMARKT-SANKT VEIT
www.neumarkt-sankt-veit.de

Ausgabe 05/2024 | 37. Jahrgang | 14. Mai 2024



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT NEUMARKT-SANKT VEIT
Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr - Donnerstag auch 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr - Tel: 08639 / 9888-0 - Fax: 08639 / 9888-28
GEMEINDLICHE ANLAUFSTELLE EGGLKOFEN
Mittwoch von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr - Freitag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr - Telefon: 08639 / 5836 - Telefax: 08639 / 8479

Auf geht´s zum Neumarkter Volksfest

„Ozapft is“, wird’s bald wieder heißen!

Ich darf deshalb Sie, liebe Neumarkter und Neumarkterinnen und alle Gäste aus Nah und Fern sehr herzlich „Willkommen“ heißen, zum diesjährigen Volksfest vom 17. bis zum 26. Mai 2024 – 10 Tage Stimmung, gutes Essen und Trinken!

Mit einem Standkonzert der Blaskapelle Sepp Eibelsgruber zum Auftakt am Freitag, den 17.05.2024 um 18 Uhr am Herzoglichen Kasten beginnt die 5. Jahreszeit in Neumarkt-Sankt Veit. Anschließend findet nach der Aufstellung der Vereine und Organisationen der prächtige Volksfestauszug um 18:30 Uhr zum Festplatz statt.
Natürlich gehen wir wieder über den Stadtplatz und machen einen Gegenzug.

Das Neumarkter Volksfest ist und war immer ein Treffpunkt von Jung und Alt, von Einheimischen und Besuchern aus der näheren und weiteren Umgebung. Es ist bekannt als familienfreundliches Fest, bei dem Gemütlichkeit und Geselligkeit im Vordergrund stehen.

Unsere erfahrene und bewährte Festwirtsfamilie Zens hat für Sie und uns wieder ein unterhaltsames und attraktives Programm für jede Zielgruppe zusammengestellt. Zahlreiche Fieranten und Schausteller setzen alle Hebel in Bewegung, um ihren Gästen Spaß und Zerstreuung zu bieten. Gemeinsam mit der Stadt bemühen sich alle Beteiligten, mit vielfältigen Angeboten und lebendigem Erscheinungsbild eine angenehme Atmosphäre zu schaffen.

Zum Ausschank kommt wieder das süffige Festbier der Brauerei Aldersbach, bei dem der Preis für eine Maß mit 10,40 Euro und damit im Vergleich mit umliegenden Volksfesten sehr erfreulich ist. Dies setzt sich aber auch bei allen anderen alkoholischen und alkoholfreien Getränken und den Speisen so fort.

Also, kommen Sie auf unser Volksfest, gönnen Sie sich ein paar schöne und unterhaltsame Stunden, um ein bisschen dem grauen Alltag zu entfliehen.

Mir bleibt nur noch, dem Neumarkter Volksfest 2024 einen guten und unfallfreien Verlauf zu wünschen und allen Besucherinnen und Besuchern viel Vergnügen beim Bummel über unser schon traditionsreiches Volksfest.

Ich bedanke mich bei den Festwirtsleuten, bei den Schaustellern und Fieranten und allen anderen helfenden Händen für die gute Zusammenarbeit und wünsche ihnen viel Erfolg, einen guten Verlauf und uns allen ein schönes Volksfest 2024!

Ihr
Erwin Baumgartner

Eine besondere Attraktion haben sich wieder die Schausteller am Neumarkter Volksfest einfallen lassen.

Am Freitag, 24. Mai 2024, wird von 16 bis 19 Uhr die Aktion „Zahl 1 x, Fahr 2 x“ gestartet. Die Gutscheine gelten nur im Zusammenhang mit „Einzelfahrten“ und nicht, wenn „Angebote“ gekauft werden.

Volksfest 2024 **Neumarkt-Sankt Veit**	**Volksfest 2024** **Neumarkt-Sankt Veit**
Gutschein Zahl 1 x – Fahr 2 x Nur gültig am Freitag, 24.05.2024 bis 19.00 Uhr	***Gutschein*** Zahl 1 x – Fahr 2 x Nur gültig am Freitag, 24.05.2024 bis 19.00 Uhr
Volksfest 2024 **Neumarkt-Sankt Veit**	**Volksfest 2024** **Neumarkt-Sankt Veit**
Gutschein Zahl 1 x – Fahr 2 x Nur gültig am Freitag, 24.05.2024 bis 19.00 Uhr	***Gutschein*** Zahl 1 x – Fahr 2 x Nur gültig am Freitag, 24.05.2024 bis 19.00 Uhr

Hinweis zum Tag der Senioren am Dienstag, 21. Mai
Wie üblich, spendiert die Stadt Neumarkt-Sankt Veit allen **anwesenden** Senioren ab dem 65. Lebensjahr wieder eine Maß und einen Brotzeitgutschein.

Stellenanzeige

Die Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt eine/n

Mitarbeiter/in für das Hauptamt
in Teilzeit (20/25 Std./Woche)

Ihre Aufgabenschwerpunkte bei uns:
- Sitzungsdienst
- Erstellen Mitteilungsblatt
- Reisekostenabrechnung
- Ehrungen von Jubilaren und Schülern
- Führen des Veranstaltungskalenders
- Vorzimmerarbeiten im Bürgermeisterbüro
- Büromanagement (Bearbeitung E-Mails, Ablage und Aktenführung mit Hilfe eines Dokumentenmanagementsystems, Telefondienst)
- Terminplanung und -überwachung
- Pflegen der Homepage und App
- Verfassen von Pressemitteilungen und zuständig für die Pressearbeit

Unser Anforderungsprofil an Sie:
- abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten oder vergleichbare Ausbildung
- alternativ: abgeschlossene Ausbildung vorzugsweise im öffentlichen Dienst oder im kaufmännischen Bereich, sowie vergleichbare Ausbildung
- sicherer Umgang mit dem PC und den gängigen MS-Office-Produkten
- Freundlichkeit und Einsatzbereitschaft
- Flexibilität und Belastbarkeit, auch bei Termindruck
- selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise

- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit in Wort und Schrift

Unser Angebot für Sie:
- interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Vergütung nach dem TVöD
- Gewährung der üblichen Sozialleistungen im öffentlichen Dienst (z. B. betriebliche Altersvorsorge)
- Möglichkeit zu Fort- und Weiterbildungen

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens 03.06.2024 an die Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Personalverwaltung, Johannesstraße 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit oder per E-Mail (bitte nur pdf-Datei) an: **info@vgnsv.de**

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Personalverwaltung unter der Tel.: 08639/9888-16.

Rathaus geschlossen

Die Geschäftsstelle des Rathauses Neumarkt-Sankt Veit bleibt am Freitag, den 31. Mai 2024 für den Besucherverkehr geschlossen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Hinweis zu unseren Öffnungszeiten
Für uns ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein wichtiges Anliegen. Daher sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit mehr als die Hälfte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Teilzeit beschäftigt.
Das bedingt aber, dass Sie Sachbearbeiter/innen teilweise auch während der üblichen Bürozeiten und zu den Öffnungszeiten, nicht im Rathaus antreffen. Wir bitten Sie dafür um Verständnis!

Kommunale Wärmeplanung



Foto: VG Neumarkt-Sankt Veit

Neumarkt-Sankt Veit/Egglkofen. Die Bayernwerk Netz GmbH (Bayernwerk) und die ENIANO GmbH übernehmen gemeinsam die Kommunale Wärmeplanung für die Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit. „Wir freuen uns, dass wir bei diesem wichtigen Projekt zusammenarbeiten dürfen, wir hatten zum Bayernwerk immer ein gutes Verhältnis“, sagt Bürgermeister Erwin Baumgartner. Zusammen mit ihm und Egglkofens Bürgermeister Johann Ziegleder sowie Mitarbeitern der Verwaltung besprachen Vertreterinnen und Vertreter des Bayernwerks und von ENIANO die ersten Schritte auf dem Weg zur Kommunalen Wärmeplanung. Das teilen die Verwaltungsgemeinschaft (VG) und das Bayernwerk in einer gemeinsamen Pressemitteilung mit.

Eine Botschaft war den Bürgermeistern von Neumarkt-Sankt Veit und Egglkofen dabei besonders wichtig: „Niemand muss jetzt zuhause seine Heizung rausreißen!“ Das bestätigte Tobias Weinzierl vom Kommunalmanagement des Bayernwerks: „Die Kommunale Wärmeplanung (KWP) schafft die Rahmenbedingungen für die sichere Wärmeversorgung der Zukunft. Sie gibt Planungssicherheit, zeigt Umsetzungsoptionen auf und ist damit ein zentraler Baustein der Energiewende.“ Aufgabe der KWP sei es nach den gesetzlichen Vorgaben jedoch nicht, eine Detailplanung zur technischen Umsetzung und zur wirtschaftlichen Machbarkeit zu liefern, oder gar fixe Preise für die Wärmelieferung an Endkunden. „Das wäre nach Abschluss der KWP dann die nächste Aufgabe“, so Weinzierl. Oder um es mit den Worten von Bürgermeister Baumgartner zu sagen: „Jeder lange Weg hat einen ersten Schritt.“

Und diesen ersten Schritt machten die Beteiligten unter der Regie von Sabine Hillbrand (ENIANO GmbH) und Christina Albrecht (Bayernwerk) im Rathaus von Neumarkt-Sankt Veit: „Eine intensive Bestandsanalyse ist uns enorm wichtig. Wir werden nicht nur Fragebögen verschicken, sondern viele persönliche Gespräche führen.“

Hackschnitzel- und Pelletsheizungen, Biogasanlagen, Holzvergaserkessel, Wärmepumpen, bestehende private und gemeindliche Wärmenetze: Die beiden Bürgermeister gaben zusammen mit Thomas Menzel (Geschäftsleiter und Kämmerer der VG) und Florian Reichl (Bauverwaltung) einen Überblick über die vorhandene Energieinfrastruktur in Neumarkt-Sankt Veit und Egglkofen. Ganz im Sinne der Projektleitung: „Wir werden keine Lösungen von der Stange präsentieren, sondern bei der Potenzialanalyse sehr genau hinschauen, in welchen Teilen der Gemeinden etwa Biomasse, Abwärme, Umweltwärme oder auch Geothermie Sinn machen – und wo nicht“, sagt Sabine Hillbrand.

Gemeinden, Bürger, Energieversorger, Netzbetreiber, Gebäudeeigentümer und Wohnungswirtschaft, Installateure und Industrie: „Wir bringen alle Akteure an einen Tisch“, betonte Tobias Weinzierl. Und Christina Albrecht, die beim Bayernwerk die Projektleitung übernehmen wird, ergänzte: „Eine umfassende, kontinuierliche Beteiligung der Öffentlichkeit ist für uns von zentraler Bedeutung.“ Daher gehört auch die Organisation einer Bürgerinformationsveranstaltung zu den Aufgaben, die schon in den nächsten Wochen auf der Agenda der KWP stehen.
Markus Leczycki, Leiter Kommunalmanagement bei der Bayernwerk Netz GmbH, sagte, die KWP für die Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit sei für das Unternehmen durchaus ein besonderes Projekt: „Wir steigen als Dienstleister für unsere Kommunen jetzt in die Kommunale Wärmeplanung ein.“ Das Bayernwerk wolle Städte und Gemeinden bei der KWP aktiv unterstützen, die Rolle eines Spielmachers einnehmen, und nicht nur

Datenlieferant sein. „Bei der Strom- und Gasversorgung oder bei der Straßenbeleuchtung stehen wir seit vielen Jahren eng an der Seite der Kommunen. Diese Erfahrung, dieses Know-how werden wir bei der Wärmeplanung einbringen“, so Leczycki.
„Wir fühlen uns beim Bayernwerk und seinem Partner ENIANO bestens aufgehoben“, sagt Geschäftsleiter Thomas Menzel, was nicht zuletzt an der „sehr guten Zusammenarbeit“ mit Armin Irlbeck liege. Der Kommunalbetreuer des Bayernwerks betonte, die VG dürfte sich durchaus als Vorreiterin fühlen, da sie frühzeitig die staatliche Förderung beantragt habe und nun entsprechend früh in die Wärmeplanung starten könne. Der Bund übernimmt 90 Prozent der Kosten von rund 52.000 Euro.
Bereits im vergangenen Jahr hat das Bayernwerk KWP-Pilotprojekte in Bad Abbach (Niederbayern) und in der VG Weiherhammer mit dem Nachbar-Markt Mantel (Oberpfalz) begonnen. Auch die Erfahrungen aus diesen Projekten sollen in die Wärmeplanung für die VG Neumarkt-Sankt Veit einfließen.
Weitere Infos: Kommunale Wärmeplanung | Bayernwerk

Anmeldung von Veranstaltungen

Nachdem wieder mehrere Feste und Feiern in Neumarkt-Sankt Veit und Egglkofen stattfinden, weisen wir alle Veranstalter darauf hin, dass mindestens **zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin** bei der VG Neumarkt-Sankt Veit eine Anzeige nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz durchgeführt werden muss.

Soweit alkoholische Getränke verabreicht werden, ist auch eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz erforderlich.
Die Meldung zur GEMA kann über www.gema.de erfolgen.
Den Anzeigenvordruck und die Anträge gibt es im Rathaus bei Brigitte Fuchsgruber Tel. 08639/9888-19, brigitte.fuchsgruber@vgnsv.de, oder auf unserer Homepage www.vgnsv.de, **Bürgerservice und Politik, Formulare A-Z, Gaststättenerlaubnis/Veranstaltung.**

Aus dem Standesamt

Im Monat April 2024 wurden im Standesamt Neumarkt-Sankt Veit keine Beurkundungen vorgenommen, die zur Veröffentlichung freigegeben wurden.

Aus dem Sitzungssaal

Finanz- und Verwaltungsausschuss
Im April 2024 fand keine Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses statt.

Bau- und Umweltausschuss
Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 10. April 2024 befassten sich die Mitglieder des Bau- und Umwelt-ausschusses mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- 3 Bauvorhaben
- Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)
  - Anordnung einer Tempo 30-Zone für die Herzog-Heinrich-Straße, Dornbergstraße und Grandauerstraße
  - Anordnung einer Tempo 30-Zone für die Dr.-Hauner-Straße, Friedenstraße und Am Etzbaum
  - Anordnung einer Sackgasse für die Dr.-Reicherstetter-Straße
  - Entfernung Tonnagebeschränkung in der Dr.-Hauner-Straße, Peter-Hans-Straße und Einmayrstraße
  - Änderung der Beschilderung am Behindertenparkplatz vor Stadtplatz 10
  - Änderung der Parkplatzmarkierung im Stadtplatz
  - Ergebnis zum Antrag des Bürgernetzwerkes zur Errichtung einer Überquerungsmöglichkeit in der Bahnhofstraße (St2086)

Stadtrat
Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 17. April 2024 befassten sich die Mitglieder des Stadtrates mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Neuerlass Gebührensatzungen Kinderhort und Kindertagesstätten
- Regelung über den Konsum von Cannabis auf dem Neumarker Volksfest
- Bekanntgaben/Vergaben

Gemeinderat Egglkofen
Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 24. April 2024 befassten sich die Mitglieder des Gemeinderates mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2024
- 2 Bauvorhaben
- Bebauungs- und Grünordnungsplan "Tegernbacher Feld - Wohngebiet" - 3. Änderung
  a) Sachverhalt
  b) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
  c) Satzungsbeschluss
- Bebauungs- und Grünordnungsplan "Am Bäckerberg" - 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss
- Ergebnis zum Antrag aus Bürgerversammlung wegen Tempo 30 und Überquerungsmöglichkeit
- Bekanntgaben/Vergaben

Sitzungstermine
Die nächsten Sitzungen der Gremien finden voraussichtlich wie folgt statt:
Finanz- und Verwaltungsausschuss: 11.06.2024,18.30 Uhr
Bau- und Umweltausschuss 12.06.2024, 18.30 Uhr
Stadtrat: 20.06.2024, 18.30 Uhr

Die Sitzungen der Stadt Neumarkt-Sankt Veit finden im Sitzungssaal des Rathauses statt.
Gemeinderat Egglkofen: 22.05.2024

Die Sitzungen des Gemeinderates finden im Sitzungssaal der Gemeinde Egglkofen statt.

Amtsblatt
(Amtliche Hinweise und Bekanntmachungen)

Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit im Jahr 2024

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 2003 (BGBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober

2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S 956), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 8 der Verordnung vom 28.11.2012 (GVBl. S. 656) erlässt die Stadt Neumarkt-Sankt Veit folgende Verordnung:

§ 1

(1) Anlässlich des in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit stattfindenden Marktes am 20. Oktober 2024 (Kirchweihmarkt) dürfen alle Verkaufsstellen innerhalb des Umgriffs des Sanierungsgebiets der Stadt Neumarkt-Sankt Veit in der Zeit von 12 Uhr bis 17 Uhr geöffnet sein.

(2) Das Sanierungsgebiet ist im beigefügten Lageplan durch eine rote Umgrenzung gekennzeichnet.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

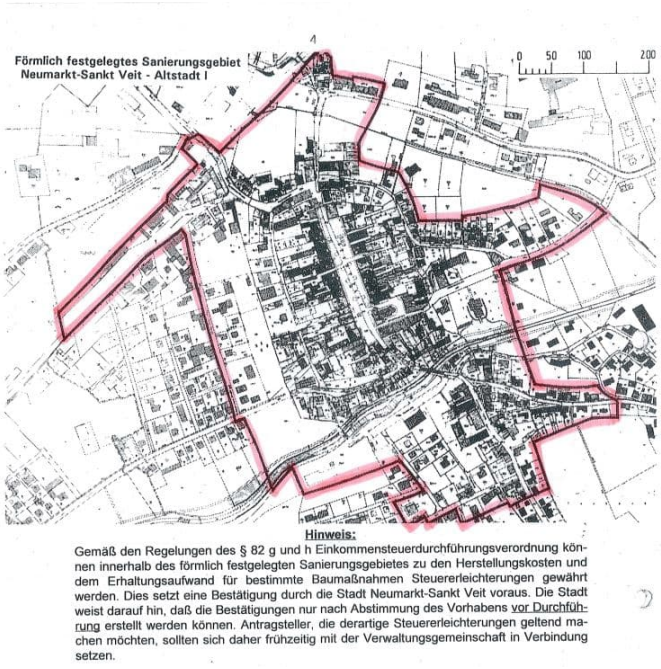
§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 dieser Verordnung freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, 30.04.2023
Stadt Neumarkt-Sankt Veit
Erwin Baumgartner, Erster Bürgermeister



Hinweis:
Gemäß den Regelungen des § 82 g und h Einkommensteuerdurchführungsverordnung können innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes zu den Herstellungskosten und dem Erhaltungsaufwand für bestimmte Baumaßnahmen Steuererleichterungen gewährt werden. Dies setzt eine Bestätigung durch die Stadt Neumarkt-Sankt Veit voraus. Die Stadt weist darauf hin, daß die Bestätigungen nur nach Abstimmung des Vorhabens vor Durchführung erstellt werden können. Antragsteller, die derartige Steuererleichterungen geltend machen möchten, sollten sich daher frühzeitig mit der Verwaltungsgemeinschaft in Verbindung setzen.

Gebührensatzung für alle städtischen Kindergärten und Kinderkrippen in Neumarkt-Sankt Veit

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von städtischen Kindertageseinrichtung (Kindergarten und Kinderkrippe).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindergärten und Kinderkrippen in Trägerschaft der Stadt Neumarkt-Sankt Veit als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebühren und Ersatz der Auslagen

(1) Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Kindertagesstätten Gebühren und Ersatz von Auslagen. Die Höhe der Gebühren und des Ersatzes von Auslagen richten sich nach §§ 5 und 6 dieser Satzung.

(2) Schuldner der Gebühren und Auslagen sind
a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und
b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebühren sowie der Auslagenersatz sind öffentlich-rechtliche Forderungen gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes. Für die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Kalendertag des Eintrittsmonats des Kindes und endet bei Austritt mit Ablauf des Kalendermonats.

(5) Die Gebühr wie auch der Auslagenersatz sind entsprechend der einschlägigen Buchungszeitkategorie auch dann zu entrichten, wenn ein Kind die Kindertagesstätte nur wenige Tage im Monat besucht.

(6) Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(7) Die Gebühren und Auslagen werden für zwölf Monate erhoben.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Elternbeiträge sind am 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Bezahlung ist zu bewirken durch Erteilung eines Lastschriftmandates zugunsten der Stadt Neumarkt-Sankt Veit.

(2) Werden die Elternbeiträge nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so werden Mahngebühren und Säumniszuschläge nach den für öffentliche Abgaben geltenden Bestimmungen erhoben.

(3) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner.

(4) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als zwei Monaten werden die Elternbeiträge gegen

Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem dritten Monat anteilig ermäßigt.

§ 4 Alters- und Buchungszeitenstaffelung

(1) Die Besuchsgebühren sind entsprechend des Alters des Kindes, sowie der im Betreuungsvertrag gebuchten Buchungszeiten gestaffelt. Die Buchungszeiten beinhalten die gesamten Betreuungszeiten, also auch Bring- und Abholzeiten, sowie den Frühdienst.

(2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt bezogen auf eine 5-Tage-Woche umgerechnet.

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Die monatlichen Gebühren in den Kindertagesstätten betragen:

a) für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensmonat bis zu dem Monat, in dem diese Kinder 2 Jahre und 11 Monate alt werden (Kinderkrippe):

- für eine Buchungszeit von über 3 bis 4 Stunden: 173 Euro
- für eine Buchungszeit von über 4 bis 5 Stunden: 185 Euro
- für eine Buchungszeit von über 5 bis 6 Stunden: 200 Euro
- für eine Buchungszeit von über 6 bis 7 Stunden: 220 Euro
- für eine Buchungszeit von über 7 bis 8 Stunden: 241 Euro
- für eine Buchungszeit von über 8 bis 9 Stunden: 266 Euro
- für eine Buchungszeit von über 9 Stunden: 295 Euro

b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten):

- für eine Buchungszeit von über 3 bis 4 Stunden: 134 Euro
- für eine Buchungszeit von über 4 bis 5 Stunden: 145 Euro
- für eine Buchungszeit von über 5 bis 6 Stunden: 164 Euro
- für eine Buchungszeit von über 6 bis 7 Stunden: 183 Euro
- für eine Buchungszeit von über 7 bis 8 Stunden: 188 Euro
- für eine Buchungszeit von über 8 bis 9 Stunden: 208 Euro
- für eine Buchungszeit von über 9 Stunden: 228 Euro

(2) Für kleine Zwischenmahlzeiten sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial wird eine monatliche Gebühr von pauschal 15 € erhoben. Diese Gebühr beträgt 20 €, sofern das Kind die Einrichtung auch zur Zeit der Nachmittagsmahlzeit besucht.

(3) Kosten für Mittagessen werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet und mit den Elternbeiträgen erhoben. Die Kosten betragen für Kinder in
a) Kinderkrippe 3,50 € pro Essen
b) Kindergarten 4,50 € pro Essen

(4) Für Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr das 3. Lebensjahr vollendet haben und trotzdem weiterhin die Kinderkrippe besuchen, ist weiterhin der Beitrag nach Abs. 1 Buchst. a zu zahlen.

(5) Wird ein Kind wiederholt unangekündigt nicht bis zur spätestmöglichen Abholzeit abgeholt, ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro angefangene halbe Stunde zu zahlen. Die jeweilige aktuelle Buchungszeit wird im Betreuungsvertrag festgehalten.

(6) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zwei- wöchigen Frist vom Mittagessen oder der Brotzeit ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen für die Essensgebühr oder der Brotzeitgebühr trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind und für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.

§ 6 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig dieselbe Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr aus § 5 Abs. 1 für das 2. Kind um 25 v.H., für jedes weitere Kind um 50 v.H. ermäßigt.

(2) Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind gegebenenfalls die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Gebührenschuldnern zu bezahlende Betrag).

§ 7 Auskunftspflicht

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen (vgl. § 6 Abs. 2) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vorgegeben sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft und setzt damit die vorherige Satzung vom 01.09.2023 außer Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, 23.04.2024
Erwin Baumgartner, Erster Bürgermeister

Stadt Neumarkt-Sankt Veit
WAHLBEKANNTMACHUNG
zur Europawahl am 9. Juni 2024

1. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr
2. Die Gemeinde ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:

   Nr. 1 Wahlbezirk 0201 – Schulhaus Grundschule
   Grundschule Neumarkt-Sankt Veit, Schulstr. 6, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, barrierefei

   Nr. 2 Wahlbezirk 0202 - Schulhaus Grundschule
   Grundschule Neumarkt-Sankt Veit, Schulstr. 6, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, barrierefei

   Nr. 3 Wahlbezirk 0203 – Feuerwehrhaus Hörbering
   Feuerwehrhaus Hörbering, Hörbering 11
   84494 Neumarkt-Sankt Veit, barrierefrei

   Nr. 4 Wahlbezirk 0204 – Gasthaus Zens
   Gasthaus Zens, Hofthambach 15
   84494 Neumarkt-Sankt Veit, nicht barrierefrei

3. **Der Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16 Uhr in der Mittelschule, Schulstr. 6, 84494 Neumarkt-Sankt Veit Erdgeschoss zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen **Identitätsausweis** - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt
   oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

   Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann.** Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr,** besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist**.**

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahl-berechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
   Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).**
   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neumarkt-Sankt Veit, 02.05.2024
Julia Hermannstaller

Gemeinde Egglkofen
WAHLBEKANNTMACHUNG
zur Europawahl am 9. Juni 2024

1. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr
2. Die Gemeinde bildet **einen Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** befindet sich in der Mehrzweckhalle Egglkofen, Neumarkter Str. 14a, 84546 Egglkofen.
   Der Wahlraum ist barrierefrei.

3. **Der Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16 Uhr in der Mittelschule, Schulstr. 6, 84494 Neumarkt-Sankt Veit Erdgeschoss zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

   Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürgerinnen und

Unionsbürger einen gültigen **Identitätsausweis** - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt
   oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann.** Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr,** besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist**.**

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahl-berechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
   Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).**
   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neumarkt-Sankt Veit, 02.05.2024
Julia Hermannstaller

Bekanntmachung
Beschluss der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Tegernbacher Feld“
3. Änderung als Satzung



Der Gemeinderat der Gemeinde Egglkofen hat mit Beschluss vom 24.04.2024 den Bebauungsplan „Tegernbacher Feld“ – 3. Änderung i. d. F. vom 24.04.2024 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich südlich von Egglkofen und wird im Osten vom Bebauungsplan „Handwerkstraße und im Süden vom Bebauungsplan „Am Bäckerberg“, im Westen von der Harpoldener Straße begrenzt. Die Änderung umfasst nur die Fl. Nr. 198/79 Gem. Egglkofen. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Bauamt, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Egglkofen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.vgnsv.de zu finden.

Egglkofen, 14.05.2024
Johann Ziegleder, Erster Bürgermeister

GEMEINDE EGGLKOFEN
HAUSHALTSSATZUNG
für das Haushaltsjahr
2024

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Egglkofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf 3.352.650 und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf 400.900 € festgesetzt.

§ 2
Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht aufgenommen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 4
Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 430 v. H.
   b) für die Grundstücke (B) 380 v.H.
2. Gewerbesteuer
   nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital 350 v.H.

§ 5
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 450.000 € festgesetzt.

§ 6
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Egglkofen, 06.05.2024
Johann Ziegleder, Erster Bürgermeister

Der Haushaltsplan Gemeinde Egglkofen liegt in der Zeit vom 15. Mai bis 22. Mai 2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9, Zimmer 106, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.
Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung ganzjährig in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9, Zimmer 106, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Neumarkt-Sankt Veit, 06.05.2024
Gemeinde Egglkofen
Johann Ziegleder, Erster Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG
des Volksschulverbandes Neumarkt-Sankt Veit
GRUNDSCHULE
für das Haushaltsjahr **2024**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG, Art. 41 ff KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf 358.700 Euro und im Vermögenshaushaltin Einnahmen und Ausgaben auf 16.000 Euro festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Umlagesoll) wird auf 309.800 Euro festgesetzt.

2. Für die Berechnung der Umlage wird die Schülerzahl vom 1. Oktober 2023 herangezogen.

3. Die Umlage wird auf 1.290,83 Euro je Schüler festgesetzt.

4. Die Umlage ist zu einem Viertel am 25.02., 25.05., 25.08. und 25.11. des Jahres zu zahlen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf
50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, den 19. April 2024
Erwin Baumgartner, Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan des Volksschulverbandes Neumarkt-Sankt Veit -Grundschule- liegt in der Zeit vom 15. Mai bis 22. Mai 2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9, Zimmer 106, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung ganzjährig in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9, Zimmer 106, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Neumarkt-Sankt Veit, 19.04.2024

Volksschulverband Neumarkt-Sankt Veit
-Grundschule
Erwin Baumgartner, Verbandsvorsitzender

HAUSHALTSSATZUNG
des Volksschulverbandes Neumarkt-Sankt Veit
MITTELSCHULE
für das Haushaltsjahr **2024**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG, Art. 41 ff KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im Verwaltungshaushaltin Einnahmen und Ausgaben auf 1.064.850 Euro und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf 41.000 Euro festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Umlagesoll) wird auf 536.750 Euro festgesetzt.

2. Für die Berechnung der Umlage wird die Schülerzahl vom 1. Oktober 2023 herangezogen.

3. Die Umlage wird auf 2.096,68 Euro je Schüler festgesetzt.

4. Die Umlage ist zu einem Viertel am 25.02., 25.05., 25.08. und 25.11. des Jahres zu zahlen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf
100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, den 19. April 2024
Erwin Baumgartner, Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan des Volksschulverbandes Neumarkt-Sankt Veit -Mittelschule liegt in der Zeit vom 15. Mai bis 22. Mai 2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9, Zimmer 106, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung ganzjährig in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9, Zimmer 106, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Neumarkt-Sankt Veit, 19.04.2024
Volksschulverband Neumarkt-Sankt Veit
-Mittelschule-
Erwin Baumgartner, Verbandsvorsitzender

- Ende Amtsblatt –

Kindernachrichten

Müllprojekt im städtischen Hort



Zusammen mit den Kindern wurde das Projekt Müll im städtischen Hort gestartet. Anfangs haben wir die verschiedenen Müllautos und Mülltonnen angesehen und besprochen. Jeden Tag wurde an diesem Projekt weitergearbeitet. Die Kinder gestalteten so schöne Plakate zur Mülltrennung und haben selbst Müll mitgebracht, um daraus tolle Müllautos zu basteln. Als Abschluss sind wir in Neumarkt spazieren gegangen und haben dort zusammen Müll gesammelt. Es war eine schöne Projektwoche.

Foto und Text: Städtischer Hort Neumarkt-Sankt Veit

Rettungswagen zu Besuch im Kinderland



Im April besuchte uns Herr Küppers vom Bayerischen Roten Kreuz mit einem Rettungswagen im Kinderland. Unsere Krippenkinder durften das Auto bestaunen, hineinsteigen, die Liege testen, das Blaulicht ansehen und die Sirene hören. Mit den Kindergartenkindern erörterte Herr Küppers was die Kinder schon alles vom Rettungswagen wissen, wie die Telefonnummer lautet, welche Art von Erste Hilfe die Kinder leisten können und wann ein Rettungswagen kommt. Zudem durfte jedes Kind unter Anleitung einen Fingerkuppenverband anlegen. Zu guter Letzt wurde natürlich auch der Rettungswagen genau unter die Lupe genommen. Für zu Hause brachte er einen Rettungswagen zum Basteln mit. Es war ein sehr schöner Vormittag. 😊

Foto und Text: Kinderland Egglkofen

Gartenzeit



Endlich beginnen die Tage wärmer werden zu werden. Das freut uns natürlich sehr, daher gehen wir mit den Kindern liebend gerne in unseren Garten. Der Garten bietet tolle abwechslungsreiche Bewegungsmöglichkeiten, wie z. B. die Kletterwand, die Bobbycar-Rennstrecke, die Balancier-Stämme oder unseren Spielberg. Am Berg fällt es vielen Kindern anfangs noch ein wenig schwer, auf ihn zu klettern. Mit viel Übung klappt dies immer mehr und es ist ein tolles Erlebnis, die Geschwindigkeit beim Herunterlaufen zu spüren. Der Berg enthält auch einen Tunnel, bei dem die Wahrnehmungen anders sind. Die Geräusche hallen, die Belichtung ist dunkel und bei größeren Kindern muss der Körper gekrümmt werden um hindurch zu kommen. Der Tunnel bietet viele Anreize um mehr aus sich heraus zu gehen und Ängste zu überwinden, ein Körpergefühl zu bekommen oder einfach Spaß am Entdecken zu haben. Letztens war der Tunnel ein Erholungsort für die Krippenkinder. Sie lagen in der Schräge des Tunnelinneren und experimentieren mit der Stimme.

Foto und Text: Kindertagesstätte Rottalzwerge

VHS

vhs Volkshochschule Neumarkt-Sankt Veit

Nachfolgend eine Übersicht der Veranstaltungen, die Sie im Juni bei uns erwarten:
Strick-Cafe – Gemeinsam statt einsam – immer freitags, außer in Ferien oder an Feiertagen – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22
Spinntreff – Von der Rohwolle zum fertigen Faden – Mo. 03.06.2024, 19.00 bis 21.00 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22
Aquagymnastik – Gelenkschonendes Training im Wasser – ab Di. 04.06.2024, 18.30 bis 19.30 Uhr – 6 Termine – Freibad, Badstr. NSV
Sommerpullover stricken (nach englischer Anleitung) – ab Do. 06.06.2024, 19.00 bis 21.30 Uhr – 3 Abende – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

Maltreff „Farbe ins Leben bringen“ – Sa. 08.06.2024, 9.00 bis 11.00 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22
Erdbeeren – Vom Feld ins Glas – Mo. 10.06.2024 , 18.00 bis 20.00 Uhr – Erdbeerfeld Hammermaier, Straß 5, NSV
Geschichtlicher Genuss-Spaziergang durch den Neumarkter Stadtplatz – Sa. 15.06.2024, 9.30 bis ca. 13.00 Uhr – Treffpunkt vor Bäckerei Windhager, Stadtplatz NSV
Weidenflechtkurs: Sonne – Sa. 15.06.2024, 14.00 bis 16.30 Uhr – VHS Töpferei, Stadtplatz 4 (Anmeldeschluss: 31.05.24)
Maltreff „Farbe ins Leben bringen“ – Di. 25.06.2024, 18.30 bis 20.30 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22

Übersicht und Einzelheiten zu unserem aktuellen Kursprogramm finden Sie auf unserer Homepage
www.vhs-neumarkt-st-veit.de
Anmeldungen sind direkt über die Homepage möglich oder unter folgenden Kontakten: Telefon: 0162-187 4164
Mail: info@vhs-neumarkt-st-veit.de
Aktuelle Informationen finden Sie auch immer auf unserer Facebook-Seite oder dem Instagram Account.

Text: vhs Neumarkt-Sankt Veit

Kreisbildungswerk

KREISBILDUNGSWERK Mühldorf am Inn e. V.

„EKP®-Eltern-Kind-Gruppen“
Jeden Montag, Mittwoch, Donnerstag
9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

„Baby-Eltern-Kind-Gruppe“
Jeden Dienstag 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr

„Familiencafé NSV“
Offenes Treffen für Eltern mit Babys und Kleinkinder
Jeden ersten Freitag im Monat/ 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr

„Allein unterwegs – gerade für Frauen oft beängstigend“
Kriminalhauptkommissar Herbert Grieser berichtet und gibt Tipps, Mittwoch, 29.05.24/ 18.00 Uhr

„Ernährung in der Schwangerschaft – Online Vortrag“
Dienstag, 04.06.24/ 19.00 Uhr

„Handy-Nachmittag für Menschen 60plus“
Offenes und kostenfreies Angebot für alle.
Fortlaufende Termine!

„Babymassage Infoabend“
Donnerstag, 13.06.24/ 18.00 Uhr

„Selbstbestimmtes Wohnen im Alter“
Hausnotruf, betreutes Wohnen und viele weitere Infos
Donnerstag, 13.06.24/ 18.00 Uhr

Highlight:
„Großer Tag der Familie - Landkreis Familienfest“
Ein Fest für Eltern und deren Kinder bis ca. 10 Jahre
Zauberkünstler, Kinderschminken, Vortrag Geschichten und Märchen, Luftballonwettbewerb, Spiel-Stationen u.v.m.
Sonntag, 16.06.24/ 14.00 Uhr



Um vorherige Anmeldung wird gebeten:
info@kreisbildungswerk-mdf.de
Telefon 08631/ 37670
Silke Auer
Referentin Erwachsenenbildung,
Familienreferentin Stadt NSV

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Kreisbildungswerkes
www.kreisbildungswerk-mdf.de

Text: Kreisbildungwerk Mühldorf am Inn e.V., Silke Auer

Stadtradeln

Der Landkreis Mühldorf a. Inn radelt zum neunten Mal für ein gutes Klima!
Auch wir sind mit eigener Wertung mit dabei!

Deutschlandweit treten seit vielen Jahren Vereine, Institutionen, Parlamentarier und Bürgerinnen und Bürger bei dem Projekt STADTRADELN für mehr Klimaschutz und Radverkehr in die Pedale. Der Landkreis Mühldorf a. Inn ist in diesem Jahr zum neunten Mal mit von der Partie – und zwar **vom 13. Juni bis 03. Juli 2024**. In diesem Zeitraum können alle, die im Landkreis leben, arbeiten, einem Verein angehören oder eine (Hoch-)Schule besuchen, bei der Kampagne STADTRADELN des Klima-Bündnis mitmachen und möglichst viele Radkilometer sammeln. Die Städte Mühldorf, Waldkraiburg, der Markt Haag i.OB, die Gemeinde Ampfing und Aschau a. Inn sowie der Markt Buchbach und erstmals auch die Stadt Neumarkt St. Veit und die Gemeinde Heldenstein gehen sogar mit einer eigenen Wertung an den Start.

„Radeln ist gesund für den Körper und schützt die Umwelt. Mit der Aktion STADTRADLEN wollen wir wieder das Bewusstsein im Landkreis schärfen, dass viele Wege schnell und unkompliziert mit dem Rad erledigt werden können – und die große Resonanz auf STADTRADELN in den letzten Jahren bestärkt uns, auch dieses Jahr wieder mitzumachen und erneut auf Rekordjagd zu gehen,“ freut sich Landrat Max Heimerl auf die Aktion.
Beim Wettbewerb STADTRADELN geht es neben dem Spaß am Fahrradfahren und tollen Preisen besonders darum, möglichst viele Menschen für das Umsteigen auf das Fahrrad im Alltag zu gewinnen. Dadurch soll ein weiterer Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.
Bereits ab zwei Personen können STADTRADELN-Teams gegründet werden, um an dem Wettbewerb teilzunehmen.

Einzelpersonen können sich gerne dem "offenen Team" der Kommune anschließen.
Die Registrierung zum STADTRADELN ist ab sofort bis einschließlich 3. Juli 2024, dem letzten Tag des Aktionszeitraums, auf der STADTRADELN-Homepage unter www.stadtradeln.de möglich.

Während der drei Aktions-Wochen werden dann möglichst viele Fahrradkilometer – egal ob beruflich oder privat, egal ob im Urlaub oder daheim– gesammelt und direkt über eine App oder online im sogenannten Radelkalender unter www.stadtradeln.de eingetragen. Die gesammelten Kilometer werden unmittelbar in der Menge der eingesparten CO_2-Emissionen dargestellt. Auf diese Weise wird der direkte Beitrag zum Klimaschutz deutlich.
Auch heuer werden attraktive Preise unter allen Teilnehmenden verlost.

Die Stadt Neumarkt Sankt Veit ehrt die drei besten Einzelradler, sowie die drei besten Teams/Vereine mit Wertgutscheinen in Höhe von 100,00 €, 75,00 € und 50,00 €. Außerdem erhalten alle teilnehmenden Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren einen Gutschein über eine Kugel Eis. Radeln Sie mit!

Fragen beantwortet gerne Projektleiterin Julia Hermannstaller unter 08639/9888-13. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.stadtradeln.de

Text: Landratsamt Mühldorf a. Inn, Pressestelle

Gründungsregion Inn-Salzach

Zweite Gründungs-Pitch-Night des Regionalmanagements Inn-Salzach - ein Abend der Ideen im Stile von "Die Höhle des Löwen"



Nachdem die erste Pitch-Night im Dezember letzten Jahres ein voller Erfolg war, gibt es jetzt eine Fortsetzung für alle Gründungswilligen in der Region. Wer eine einzigartige Idee hat, davon träumt, selbst eine Firma zu gründen oder mit einer neu gegründeten Firma vor dem Anfang steht, ist hier genau richtig!

Am Donnerstag, 16. Mai, von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr findet im Irish Pub O`Senny`s in Mühldorf a. Inn, Stadtplatz 80, die zweite Pitch-Night des Regionalmanagements Inn-Salzach statt.
Die Pitch-Night richtet sich an Gründerinnen und Gründer, die ihre Idee vor einem Publikum testen und sich Feedback einholen wollen, an Ideen-Schmieder, die herausfinden wollen, ob ihre Idee etwas taugt, an alle Interessierten – ob etablierte Unternehmerinnen und Unternehmer, Studierende und Schülerinnen und Schüler oder Netzwerkpartner – einfach alle, die Interesse an der Gründungsszene in der Region Inn-Salzach haben.

Für Fragen steht Regionalmanagerin Beate Küblbeck gerne zur Verfügung unter Tel: 08631/699 828 oder Projektleiterin Christiane Sengmüller unter 08631/699-804 oder per Email unter regionalmanagement@lra-mue.de

Bild und Text: Landratsamt Mühldorf a. Inn, Kreis- und Regionalentwicklung

Öffnungszeiten Wertstoffhof

Neumarkt-Sankt Veit, Hörberinger Str. 52:

Wochentag	01.01.-28.02. Uhrzeit	01.03.-30.08. Uhrzeit	01.09.-30.11. Uhrzeit	01.12.-31.12. Uhrzeit
Mo	xxx	16.00 - 18.00	16.00 - 18.00	xxx
Di	xxx	xxx	16.00 - 18.00 nur Grüngut	xxx
Mi	xxx	16.00 - 19.00	16.00 - 19.00	xxx
Fr	14.00 - 17.00	15.00 - 18.00	15.00 - 18.00	14.00 - 17.00
Sa	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00
Sa	xxx	16.00 - 18.00 nur Grüngut	15.00 - 18.00 nur Grüngut	xxx

Grüngutsammelstelle Egglkofen, Gewerbestr. 11

	März	April - Sept.	Okt.-Nov.
Freitag	15.00 - 17.00	17.00 - 19.00	15.00 - 17.00

Es können bis zu 2 cbm Grünabfälle kostenlos abgegeben werden. Zum Grüngut gehören Gras, Zweige, Äste, Heckenschnitt und Laub. Nicht zum Grüngut zählen Obst, Fallobst und Gemüseabfälle.

Die Öffnungszeiten vom Wertstoffhof und der Grüngut-sammelstelle finden Sie auch im Entsorgungskalender.

Sperrmüllabfuhr

Die nächste Sperrmüllabfuhr findet zwischen 18. und 28. Juni 2024 statt. **Annahmeschluss** für die Sperrmüllschecks **im Landratsamt Mühldorf a. Inn** ist Freitag, 31. Mai 2024 um 10 Uhr.

Die Sperrmüllschecks erhalten Sie bei der Abfallwirtschaft des Landratsamtes (**auch online**) sowie im Rathaus Neumarkt-Sankt Veit, in der Kasse, Zi. Nr. 104.

Fast „live“ aus dem Rathaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Neumarkt-Sankt Veit,

heute also wieder mal was Neues und hoffentlich Interessantes aus dem Neumarkter Rathaus!

Parken am Schulbusparkplatz

Unser Parkplatz an der Schule wird in letzter Zeit immer mehr als Privatparkplatz genutzt. Da haben wir auch grundsätzlich nichts dagegen, aber auch nur außerhalb der Schulbetriebszeiten. Aber bitte nicht zur Zeit des Schulbetriebes.
Hier sollten nur die Lehrkräfte und auch die Busse genügend Parkplatz haben.

Neuer Hakomäher für Bauhof

Vor wenigen Tagen erfolgte die Übergabe des neuen Citymaster 650 (knickgelenkter Geräteträger – Kehrmaschine mit Mähwerk, Reinigungs- sowie Winterdienstfahrzeug) von der Fa. Hako an den Bauhof.

Kosten: rund 115T€ brutto inklusive Mähwerk und Kehrmaschinenausrüstung.



Links auf dem Foto der Verkaufsleiter der Firma Hako und rechts unser Bauhofleiter Martin Wolf – im Cockpit durfte ich Platz nehmen!
Foto: Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Besuch in Caneva mit Siegerehrung



Das Bild zeigt die Gewinner und ganz rechts Bürgermeister Dino Salatin. Foto Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Immer wieder gibt’s was Neues aus unserer Partnerstadt. Vor wenigen Tagen haben wir nach einem Kurzurlaub in Italien noch einen Abstecher in unsere Partnerstadt gemacht.
Dabei haben wir natürlich auch die Termine für dieses Jahr grundsätzlich vorbesprochen. Es stehen ja wieder das Zeltlager in Caneva im August, das Weinfest im September in Neumarkt-Sankt Veit und auch der Weihnachts- und Neujahrsbesuch in Caneva an.

Bei dieser Gelegenheit wurde ich eingeladen bei der Siegerehrung eines Internationalen Mountain-Bike-Rennens teilzunehmen, besetzt mit vielen Profis.

Das Rennen fand im Ortsteil Stevena statt und ich war von der Organisation und Verkehrsabwicklung echt beeindruckt.

Drehleiter für die FFW Neumarkt-Sankt Veit eingetroffen

Die neue Drehleiter ist Ende April von einigen Aktiven der Neumarkter Feuerwehr in Karlsruhe abgeholt worden. Jetzt wird fleißig geübt und gelernt, damit die Drehleiter bald in Betrieb genommen werden kann und einsatzbereit ist. Natürlich habe ich es mir als Bürgermeister nicht nehmen lassen, mit der Drehleiter ganz nach oben mitzufahren. Es gehört eine Portion Mut dazu, in solchen Höhen dann auch zu arbeiten. Es geht ja nicht nur um das Löschen mit einem Strahlrohr, sondern vermutlich vorranging um die Bergung und Rettung von Menschen.

Es ist schon eine enorme Höhe (bis 30 m), dabei hat man aber natürlich bei strahlendem Sonnenschein eine wunderschöne Aussicht.



Foto: Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Also dann – bis zum nächsten Mal – im Juni gibt’s wieder „Fast „live“ aus dem Rathaus“!

Ihr Erwin Baumgartner

Kontakt ins Rathaus

Ansprechpartner Abteilung	Durchwahl E-Mail
Baumgartner Erwin Erster Bürgermeister	98 88-16 erwin.baumgartner@vgnsv.de
Dechantsreiter Sabine Hauptamt, Bgm. -Büro	98 88-37 sabine.dechantsreiter@vgnsv.de
Ecke Ilse Finanzverwaltung	98 88-31 ilse.ecke@vgnsv.de
Engelmann Natascha Bauamt	98 88-24 natascha.engelmann@vgnsv.de
Fuchs Christian EDV	98 88-33 christian.fuchs@vgnsv.de
Fuchs Melanie Bauamt	98 88-22 melanie.fuchs@vgnsv.de
Fuchsgruber Brigitte Sozial- u. Gewerbeamt	98 88-19 brigitte.fuchsgruber@vgnsv.de
Hermannstaller Julia Ordnungs- Standesamt	98 88-13 julia.hermannstaller@vgnsv.de
Hirtelreiter Karin Hauptamt, Bgm.-Büro	98 88-16 karin.hirtelreiter@vgnsv.de
Huber Markus Finanzverwaltung	98 88-45 markus.huber@vgnsv.de
Holzner Andrea Kasse	98 88-30 andrea.holzner@vgnsv.de
Ißmaier Marion Bauamt, EDV	98 88-38 marion.issmaier@vgnsv.de
Klutsch Karin Steueramt	98 88-14 karin.klutsch@vgnsv.de
Kohwagner Michael Bauamt	98 88-43 michael.kohwagner@vgnsv.de
Menzel Thomas Geschäftsleitung	98 88-41 thomas.menzel@vgnsv.de
Mösl Lea Verwaltung KiTas	98 67 921 lea.moesl@vgnsv.de
Preiss Katrin Bauamt	9888-27 katrin.preiss@vgnsv.de
Rauscheder Marion Kasse	98 88-15 marion.rauscheder@vgnsv.de
Reichl Florian Bauamt	98 88-47 florian.reichl@vgnsv.de
Seisenberger Angela Einwohnermeldeamt	98 88-46 angela.seisenberger@vgnsv.de
Steinberger Hildegard Wasser/Kanal/Abfallwirtsch.	98 88-23 hildegard.steinberger@vgnsv.de
Wastlhuber Christina Einwohnermeldeamt	98 88-42 christina.wastlhuber@vgnsv.de
Weichselgartner Gertraud Hauptamt, Bgm.-Büro	98 88-20 gertraud.weichselgartner@vgnsv.de
Zettel Anita Standesamt	98 88-12 anita.zettel@vgnsv.de
Telefax	98 88-28
Anlaufstelle Egglkofen Bürgermeister Ziegleder	58 36, Mobil: 0172/85 31 61 2 gemeinde-egglkofen@t-online.de
Servicenummer für Notfälle bei gemeindl. Versorgungs-leitungen in Egglkofen	Maier Rudi, 0160/84 63 22 8 Ortmeier Richard, 0160/44 61 17 1
Bauhof	89 00, bauhof@vgnsv.de
Freibad Kiosk im Freibad:	98 40 13, freibad@vgnsv.de 29 79 810
Kläranlage Mo – Do 7-16:30h, Fr 7-12h Notruf außerhalb Bürozeiten	1593 klaeranlage@vgnsv.de 0170/23 13 47 9
Wasserversorgung + Notruf	0 86 39/15 37 wasserwerk@vgnsv.de
Bürgerbüro Landratsamt	98 88-50



Angebot	Datum, Ort	Kontakt
Einstiegsseminare für Existenzgründer	Mittwoch, 19. Juni 2024, 18 Uhr im Bildungszentrum Mühldorf	Bildungszentrum Mühldorf Tel. 08631/3873-10
Beratungstag zur Existenzgründung der Industrie- und Handelskammer	tägliche Beratung im Landratsamt	Landratsamt, Tel. 08631/90178-13 Bitte Termin vereinbaren!
Energie-Bürgersprechstunden	jeden 1. Mittwoch im Monat (05. Juni 2024) Telefonberatung jeden 3. Mittwoch im Monat (19. Juni 2024)	Landratsamt Mühldorf a. Inn, Haus der Wirtschaft, Gruppenraum II Anmeldung unter Tel. 08631/699-357
Sprechstunden für behinderte Menschen und Senioren	jeden Dienstag von 13 - 16 Uhr im Bürger-büro, tel. Anmeldung ist erforderlich!	Behindertenbeauftragte Sylvia Wegner Tel. 0160/94 12 75 51 Rathaus Frau Fuchsgruber 08639/9888-19
Sprechtag für Menschen mit Hörbehinderung	Dienstag, 21. Mai 2024, 10-12 Uhr Haus der Wirtschaft, Gruppenraum II, EG Töginger Str. 18d, Mühldorf am Inn	ISS Traunstein, Tel. 0861/909 778 25 E-Mail: iss-ts@blwg.de Anmeldung bis 20.05.24, 9 Uhr erforderlich
Sprechtag für Versicherte und Rentner der Dt. Rentenversicherung	17. Juni 2024, 9-16 Uhr Landratsamt Mühldorf, Schillerstr. 33,	Service-Telefon Dt. Rentenversicherung Terminvereinbarung: 0800-1000-480-15
Patientenvorsorge, Vorsorgevollmacht Gruppeninformationsgespräche	jeden 1. Mittwoch im Monat, 14 Uhr (05. Juni 2024) im Kulturbahnhof	Anna Hospizverein Anmeldung unter Tel. 08631/1857-0
Sprechstunden Familienberatung	Mittwoch 05.Juni 2024 u. 19.Juni 2024 8:00-10:00 Uhr Kindertagesstätte Kunterbunt NSV	Caritas Zentrum Mühldorf Petra Schulz, Tel. 08631/3763-30
Migrationssprechstunde	Montag 27. Mai u. 10. Juni 2024, 14-16 Uhr Rathaus NSV, Sitzungssaal	Caritas Zentrum Mühldorf Tel.: 08631/3763-20
Sprechstunden zu Sozial- und Eingliederungshilfeleistungen	jeden Mittwoch von 10 – 12 Uhr oder mit tel. Vereinbarung am Nachmittag	Bezirk Oberbayern, Christine Deyle Tel. 089/2198-21052, E-Mail: beratung-mue@bezirk-oberbayern.de

VERANSTALTUNGS-KALENDER

NEUE TERMINE 2024

NEUMARKT-SANKT VEIT

Donnerstag	16.05.2024, 15-18 Uhr	Schulmuseum geöffnet, Schloss Adlstein, Stadt Neumarkt-Sankt Veit
Freitag	17.05.2024, 18:00 Uhr	Volksfestauszug, Treffpunkt Herzoglicher Kasten, Stadt Neumarkt-Sankt Veit
Fr-So	17.-26.05.2024	Neumarkter Volksfest, Volksfestplatz, Stadt Neumarkt-Sankt Veit
Samstag	18.05.2024, 17-22 Uhr	Orts- und Vereinsmeisterschaft im Ring- u. Zielschiessen, Stockschützen Hörbering
Sonntag	19.05.2024, 13-19 Uhr	Orts- und Vereinsmeisterschaft im Ring- u. Zielschiessen, Stockschützen Hörbering
Montag	20.05.2024, 03:30 Uhr	Fußwallfahrt nach Altötting, Start Klosterhof NSV, Pfarramt Neumarkt-Sankt Veit
Montag	20.05.2024, 10:00 Uhr	Festmesse in Altötting, Basilika Altötting, Pfarramt Neumarkt-Sankt Veit
Sonntag	26.05.2024	Festsonntag 150 Jahre Arbeiterverein, Schlosspark Adlstein, Festzelt, Arbeiterver.
Donnerstag	30.05.2024, 08:00 Uhr	Fronleichnamsprozession, Stadtplatz/Kirche St. Veit, Pfarramt Neumarkt-Sankt Veit
Samstag	01.06.2024, 19:00 Uhr	Gedenkgottesdienst anschl. Vereinsabend, Kirche St. Johann, Trachtenverein Taubenbergler Stamm
Sonntag	02.06.2024, 12:00 Uhr	Standbegehung, Fam. Heigl Piering, Bienenzuchtverein
Sonntag	02.06.2024, 14-17 Uhr	Schulmuseum geöffnet, Schloss Adlstein, Stadt Neumarkt-Sankt Veit
Freitag	07.06.2024, 14:00 Uhr	VdK-Stammtisch, Schützenwirt Niederbergkirchen, VdK Neumarkt-Sankt Veit
Freitag	14.06.2024, 16:00 Uhr	Gio-Cup, Fußballplatz, TSV Neumarkt-Sankt Veit
Samstag	15.06.2024, 09:00 Uhr	Geschichtlicher Genussspaziergang, Treffpunkt Bäckerei Windhager, VHS
Samstag	15.06.2024, 19:00 Uhr	Sommerkonzert Big Band Hot Maroni, Eintritt frei(willig), bei gutem Wetter im Schlossgarten Adlstein/ bei schlechtem Wetter im Kulturbahnhof, Stadt NSV
Sonntag	16.06.2024, 10:30 Uhr	Patrozinium St. Veit, Kirche St. Veit, Pfarramt Neumarkt-Sankt Veit

EGGLKOFEN

Freitag	17.05.2024	Wallfahrerbewirtung, Mehrzweckhalle, FFW Egglkofen/Kath. Frauenbund Egglkofen
Fr-So	17.-19.05.2024	Besuch des ASV Milan-Jugend beim FCE, Sportplatz, FC Egglkofen
Montag	20.05.2024, 13:15 Uhr	Bittgang zum Steinernen Bründl, ab Kirche Egglkofen, Kath. Pfarramt Egglkofen
Donnerstag	30.05.2024, 08:30 Uhr	Fronleichnamsprozession, Kirche Egglkofen, Kath. Pfarramt Egglkofen
Fr-So	31.05.-02.06.2024	Wolfgangswallfahrt, Kath. Pfarramt Egglkofen
Sonntag	09.06.2024, 14:30 Uhr	Jahreshauptversammlung, Gasthaus Schober, Gartenbauverein Egglkofen
Freitag	14.06.-14.07.2024	Public Viewing, Sportplatz, FC Egglkofen
Sonntag	16.06.2024	Gründungsfest 35 Jahre Hofmarkmusikanten, D´Hofmarkmusikanten
Mo-Mo	17.-24.06.2024	Gemeindelauf mit Straßenfest u. Dorfmeisterschaft der Stockschützen, FCE



Samstag	13.04.-22.06.2024	Ausstellung Rüdiger Kraft „Rückblicke“, Fotografien zur örtlichen Stadtplatzsanierung, während der Bücherei-Öffnungszeiten geöffnet, Eintritt frei, Herzoglicher Kasten

Wir freuen uns auf Sie! Ihr Büchereiteam
Tel. Nr. 0 86 39/83 58, E-Mail: info@stadtbuecherei-neumarkt.de

* Focus
* Spiegel
* Neumarkter Anzeiger
* Das Parlament

lesen. sehen. hören. genießen....

Öffnungszeiten:
Dienstag: 12.00–16.30 Uhr
Mittwoch: 10.00–11.30 + 14.00-16.30 Uhr
Donnerstag: 14.00–19.00 Uhr
Freitag: 14.00–16.30 Uhr
Samstag: 9.00–11.00 Uhr

Neumarkt-Sankt Veit

IMPRESSUM: Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit - (zugleich Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, der Stadt Neumark-Sankt Veit, der Gemeinde Egglkofen, des Schulverbandes -Grundschule - Neumarkt-Sankt Veit und des Schulverbandes - Hauptschule - Neumarkt-Sankt Veit). Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Telefon: 08639 / 9888-16, Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Gertraud Weichselgartner Anschrift siehe Herausgeber. Erscheinungsweise: monatlich, am 15. des Monats. Auflage: 3.100 Stück. Druck: Druckerei Stangl, Piesenkofen